

Richtlinien für die Verbreitung von KiKA-Telemedienangeboten über Drittplattformen vom 09.12.2019

Präambel

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sowie das ZDF veranstalten gemeinsam das Fernsehspartenprogramm „KiKA – Der Kinderkanal von ARD und ZDF“ sowie die von KiKA angebotenen Telemedien. Die Federführung für KiKA hat der MDR inne.

KiKA bietet gemäß § 11d Abs. 4 Satz 2 RStV auch außerhalb des dafür eingerichteten eigenen Portals Telemedien an, soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist. Die Verbreitung über Drittplattformen ist zu begründen (§ 11f Abs. 1 Satz 3 RStV). Des Weiteren ist zu beschreiben, wie der Jugendschutz sowie der Datenschutz berücksichtigt werden und wie für die Einhaltung des Werbe- und Sponsoringverbots nach § 11d Abs. 5 Nr. 1 RStV Sorge getragen wird (§ 11f Abs. 1 Satz 4 RStV).

Der RStV sieht hierfür an sich die jeweiligen Telemedienkonzepte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vor. Um eine übergreifende verbindliche Vorgehensweise sicherzustellen, werden die Beschreibungen und Begründungen hier in Form von Richtlinien – unter Einbindung der jeweils zuständigen anstaltsinternen Gremien – umgesetzt. Den Rundfunkanstalten bleibt unbenommen, den Inhalt dieser Richtlinien auch in ihre Telemedienkonzepte zu integrieren; die Verbindlichkeit dieser Richtlinien bleibt davon unberührt.

Vor diesem Hintergrund gilt für die Verbreitung der KiKA-Telemedienangebote über Drittplattformen das Folgende:

1. Zielgruppen und Erreichbarkeit

1.1 Die KiKA-Telemedienangebote sollen auf die Nutzungsgewohnheiten von Kindern von drei bis dreizehn Jahren Rücksicht nehmen und jeweils geeignete Verbreitungswege finden, um diese Zielgruppe zu erreichen. Darüber hinaus richten sich die KiKA-Telemedienangebote an Eltern und Pädagogen, deren Bedürfnisse ebenfalls Berücksichtigung finden sollen.

1.2 Die KiKA-Telemedienangebote sollen auf die Nutzungsgewohnheiten Rücksicht nehmen und jeweils geeignete Verbreitungswege finden, um die Zielgruppen zu erreichen. Dabei zeigt sich, dass die Nutzung von Drittplattformen wie z.B. YouTube, Facebook, Instagram, Twitter usw. eine immer wichtigere zentrale Rolle spielt. Dem muss KiKA gerecht werden, will er entsprechend seinem Auftrag die Zielgruppen der Kinder von drei bis dreizehn Jahren sowie diejenige der Eltern und Pädagogen erreichen. Seine Inhalte werden daher nicht nur über zentrale Websites und Apps verbreitet, sondern sind gerade auch auf Drittplattformen zu finden.

1.3 Jede Drittplattform hat eine eigene Rolle und weist eigene Nutzerprofile auf. Ziel ist es, den Nutzerinnen und Nutzern der Plattformen jeweils ein passendes Angebot zu unterbreiten – ein Angebot, das auch auf mobilen Endgeräten funktioniert. Drittplattformen stellen den Erstkontakt her, dienen zur Verbreitung der Inhalte sowie zur Interaktion und Kommunikation mit den Zielgruppen.

2. Inanspruchnahme von Drittplattformen

2.1 Der Einrichtung einer Präsenz auf Drittplattformen wird ein redaktionelles Konzept zugrunde gelegt. Die Entscheidung für die Nutzung von Drittplattformen sowie über deren Auswahl erfolgt nicht beliebig, sondern auf der Grundlage einer journalistisch-redaktionellen Entscheidung. Sie orientiert sich dabei an der Nutzungswirklichkeit der anzusprechenden Zielgruppen und bedarf einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung. Plattformen, die nach Funktionalität, Nutzerkreis und Reichweite vergleichbar sind, sollen gleichbehandelt werden.

2.2 Die unterschiedlichen Inhalte auf den verschiedenen Plattformen und Ausspielwegen sind so gestaltet, dass KiKA als Absender deutlich erkennbar ist.

3. Grundsätze der Nutzung

3.1 Verfügbare Einstellungsmöglichkeiten der Drittplattformen werden so genutzt, dass eine verbraucherfreundliche Anwendung, insbesondere im Sinne des Daten- und Jugendmedienschutzes, gewährleistet ist.

3.2 Ein verbraucherfreundliches Umfeld soll, soweit erforderlich und möglich, durch bilaterale Vereinbarungen mit den Plattformbetreibern sichergestellt werden.

3.3 Präsenzen von KiKA auf Drittplattformen sind mit einem Impressum zu kennzeichnen. Dabei soll ergänzend die spezifische Verantwortlichkeit des Drittplattformbetreibers für die Nutzerin und den Nutzer transparent dargestellt werden.

3.4 In der Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern zeigt sich KiKA dialogbereit, offen für Feedback und serviceorientiert. Im Falle des Einsatzes von Kommentarfunktionen erlässt KiKA die interaktive Kommunikation einen Verhaltenskodex (Netiquette) und setzt diesen durch geeignete Maßnahmen durch. Rechtswidrige oder beleidigende Kommentare erfordern eine unverzügliche und konsequente Reaktion.

4. Vermeidung von Werbung

- 4.1 Die Verbreitung der KiKA-Telemedien auf Drittplattformen soll in einem möglichst werbe- und sponsorenfreien Umfeld erfolgen. Entsprechende Einstellmöglichkeiten der Plattform sind entsprechend zu nutzen. Soweit erforderlich und möglich, soll dies durch bilaterale Vereinbarungen mit den Plattformbetreibern sichergestellt werden.
- 4.2 Pre-, Mid- und/oder Post-Roll-Werbung sowie kommerzielle Überblendungen sind zu vermeiden. Plattformspezifische Konfliktfälle, die zu einer Einblendung von Werbung führen (Monetarisierung durch Dritte), sind durch die Landesrundfunkanstalten unverzüglich zu lösen.
- 4.3 Inhalte werden nicht als exklusiver Bestandteil kostenpflichtiger Dienste von Drittplattformen verbreitet.

5. Datenschutz

- 5.1 KiKA achtet bei der Verbreitung seiner Inhalte auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Nutzerdaten.
- 5.2 Soweit die Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen zu einer datenschutzrechtlichen Mitverantwortung von KiKA führt, sind die aus der Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Vorgaben zur gemeinsamen Verantwortung zu beachten.
- 5.3 Die Landesrundfunkanstalten informieren in ihrem datenschutzrechtlichen Verantwortungsbereich mit größtmöglicher Transparenz über die Datenverarbeitung bei Nutzung ihrer Angebote. In verständlicher und auf die Nutzergruppen angepasster Sprache wird erklärt, welche Daten wie und zu welchem Zweck genutzt werden. Im Hinblick auf die Verbreitung der Angebote auf Drittplattformen wird sichtbar und mit Hinweis auf abweichende datenschutzrechtliche Verantwortung auf die Datenschutzinformation der Drittplattformen verwiesen. Falls notwendig wird zwischen den einzelnen Drittplattformbetreibern differenziert.
- 5.4 Soweit Inhalte von Drittplattformen in das eigene Angebot aufgenommen werden (sog. Embedding), überprüft KiKA die Möglichkeit datenschutzfreundlicher Voreinstellungen, um einen Datentransfer an den Drittanbieter soweit möglich zu vermeiden bzw. einzuschränken.

- 5.5 Bei der Verwendung von Plugins werden zur Vermeidung von einem ungewollten Nutzerdatentransfer an die Drittplattform datenschutzfreundliche Lösungen wie z.B. die sog. „Zwei-Klick-Lösung“ genutzt.
- 5.6 Bei der Realisierung und Verbreitung seiner Angebote bezieht KiKA des für ihn zuständigen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der bei dem federführenden MDR geltenden Regularien ein. Zur Konkretisierung dieser Richtlinien sowie der gesetzlichen Vorgaben werden die Leitlinien der Rundfunkdatenschutzkonferenz herangezogen.

6. Jugendmedienschutz

- 6.1 KiKA achtet bei der Verbreitung seiner Inhalte auf die Einhaltung der jugendmedienschutzrechtlichen Vorgaben. Dies gilt auch für die Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen.
- 6.2 Inhalte, bei denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzunehmen ist, werden nicht über Drittplattformen verbreitet.
- 6.3 Inhalte, bei denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, werden nicht über Drittplattformen zum dortigen direkten Abruf verbreitet. Auf Drittplattformen kann für diese Inhalte ein Link hinterlegt werden, der die abrufenden Nutzerinnen und Nutzer auf das eigene Portal der Landesrundfunkanstalt führt. Dort greift die Zeitsteuerung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV), ein Altersverifikationssystem (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 JMStV) oder eine Alterskennzeichnung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 JMStV).
- 6.4 Eine Verbreitung von Inhalten über speziell an Kinder gerichtete Drittplattformen zum dortigen direkten Abruf findet nur statt, wenn die betreffenden Inhalte für Kinder geeignet sind.
- 6.5 Bei der Realisierung und Verbreitung ihrer Angebote binden die einzelnen Landesrundfunkanstalten ihre jeweils zuständigen Jugendschutzbeauftragten nach Maßgabe der dortigen Regularien ein. Zur Konkretisierung dieser Richtlinien sowie der gesetzlichen Vorgaben werden die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes herangezogen.